

(Getränke-)Verpackungen – ein Dauerthema

Das geplante „Wertstoffgesetz“, mit dem unter anderem stoffgleiche Nicht-Verpackungen der haushaltsnahen Sammlung zugeordnet werden sollten, wird als solches in dieser Legislaturperiode nicht mehr weiter verfolgt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat stattdessen den Entwurf für ein „Verpackungsgesetz“ vorgelegt, in das zentrale Inhalte der geltenden Verpackungsverordnung überführt werden sollen. Allerdings gibt es auch einige neue Ansätze, die der sorgfältigen Folgenabschätzung bedürfen.

Dies gilt vor allem für den Vorschlag zur veränderten Begriffsdefinition für Mehrweg. Hier hat sich die wafg für notwendige Klarstellungen ausgesprochen, sodass hier die berechtigte Hoffnung besteht, dass hier über eine neue Legaldefinition keine neuen Unwägbarkeiten entstehen. Nachvollziehbar ist im Ausgangspunkt insofern, wenn der Gesetzgeber seltene Fälle des bewussten Missbrauchs verhindern möchte. Keinesfalls dürfen aber etablierte Mehrweg-Konstellationen ohne Not infrage gestellt werden, indem man bei dieser Intention über das Ziel hinausschießt.

Die seit Jahren im Bundesrat festgefahrene Diskussion über die Einweg- bzw. Mehrwegkennzeichnung bei bestimmten Getränken auf Handelsebene wird nun erneut im Verpackungsgesetz aufgegriffen. Die wafg hält diesen Ansatz weiterhin bereits im Grundsatz nicht für zielführend, zumal hier faktisch nur Wasser, Erfrischungsgetränke und Bier betroffen sind und schon von daher die Verwirrung am Regal eher zunehmen dürfte. Aber auch die aktuelle Ausgestaltung ist aus Sicht der wafg unverhältnismäßig: Dies gilt zum einen mit Blick auf den weiten Anwendungsbereich (unter Einbezug etwa von kleinen Geschäften, der Gastronomie und Automaten). Zum anderen aber auch für die vorgesehenen Sanktionen. So könnte beispielhaft bereits die fehlende Umsetzung durch Großbuchstaben als Ordnungswidrigkeit mit einer empfindlichen Geldbuße belegt werden.

Das Gesetzgebungsverfahren ist ein guter Anlass, zugleich noch einmal auf grundlegende Fakten hinzuweisen. So steht unsere Branche weiterhin für eine hohe Bedeutung von Mehrweg. Diese ist bei Bier noch ausgeprägter. Allerdings wird andererseits regelmäßig ausgeblendet, dass Alkoholfreie Getränke sowohl im Vergleich zu anderen Getränkesektoren (etwa Wein oder Spirituosen) als auch zu anderen Bereichen der Lebensmittel- bzw. Konsumgüterindustrie sehr wohl für einen ausgesprochen relevanten Mehrweganteil stehen.

Positiv ist, dass zukünftig das „Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden“ soll. Denn genutzte Einweg-Getränkeverpackungen sind schon seit Langem kein „Abfall“ mehr, sondern vielmehr wertvolle und wichtige Rohstoffe für die stoffliche Wiederverwertung (Recycling). Dies gilt besonders für den AfG-Bereich, in dem – nicht zuletzt als Konsequenz des Pflichtpfandes – eine besonders gute Materialqualität für die Wiederverwertung durch die gesonderte Sammlung gewährleistet wird.

Last but not least ist vereinzelt vorgetragenen Schreckensszenarien zu widersprechen, die wiederholt den generellen Untergang von Mehrweg vorhersagen. Fakt ist vielmehr, dass sich zuletzt im Haushaltsverbrauch das Verhältnis von Einweg und Mehrweg sehr stabil zeigt.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Zuckersteuer: foodwatch geht einkaufen

Auf der Suche nach Argumenten für eine Zuckersteuer hat foodwatch mit sorgfältig instrumentalisierter medialer Begleitung im August eine Auswahl der in Deutschland angebotenen Erfrischungsgetränke eingekauft. Die Angaben auf den Etiketten der erworbenen Produkte mit den Nährwertinformationen wurden dann zu einer – von foodwatch selbst entsprechend bezeichneten – „Marktstudie“ zu Erfrischungsgetränken in Deutschland zusammengeführt.

Die wafg hat (auch in den Medien) in diesem Zusammenhang unter anderem darauf hingewiesen, dass die Einkaufsliste von foodwatch im Wesentlichen zu keinen neuen Erkenntnissen zum Zuckergehalt der Produkte führt, die nicht bereits aus der (nahezu durchgängig aufgebrauchten) Nährwertkennzeichnung zu entnehmen wären. Zeitgleich hat auch der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) in einer Pressemitteilung die foodwatch-Forderung zurückgewiesen (vgl. www.bll.de/de/presse/pressemitteilungen/pm-20160824-strafen-fuer-zucker-foodwatch).

Politik: Strafsteuern kein Allheilmittel

Anlässlich der Verabschiedung des „Verbraucherpolitischen Berichts der Bundesregierung 2016“ durch das Bundeskabinett hat MdB Gitta Connemann, stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Forderungen nach Einführung einer Zuckersteuer zurückgewiesen und erklärt: „Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat den mündigen Verbraucher zum Leitbild.“ Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigten, dass „Strafsteuern auf zucker-, fett- und salzhaltige Produkte bzw. Verbote (...) keinen nachhaltigen Erfolg“ bringen (vgl. weiterführend www.ducsu.de/presse/pressemitteilungen/keine-essensvorschriften-keine-strafsteuern).

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de

Druckfarben: Neue Vorgaben

Die Bundesregierung hat den Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung (Druckfarbenverordnung) bei der EU-Kommission notifiziert (TRIS 2016/333/D). Die Verordnung trifft dabei detaillierte Vorgaben für Druckfarben, die (zukünftig) für Lebensmittelbedarfsgegenstände verwendet werden dürfen. Insbesondere soll nun eine Positivliste für gestattete Stoffe eingeführt werden, die jedoch kontinuierlich erweitert werden soll.

Als einer der bedeutendsten Eintragungswege für Übergänge von Mineralölfraktionen (MOSH/MOAH) in Lebensmittel gilt nachweislich die Verwendung mineralöhlaltiger Druckfarben in Zeitungen und Zeitschriften. Hier kann im Rahmen von Recyclingprozessen (z.B. für Transportkartons) nicht ausgeschlossen werden, dass Rückstände der dort verwendeten Druckfarben auch in Lebensmittel übergehen können. Insofern hat die Lebensmittelwirtschaft zwar Maßnahmen ergriffen, um diese Risiken zu minimieren (etwa durch Ausschluss von Recyclingkarton oder zusätzliche Innenverpackungen). Umfassende Maßnahmen zur Substitution günstiger mineralöhlaltiger Druckfarben stehen noch aus.

Allerdings besteht auch die Möglichkeit eines Eintrages während der Gewinnungs- und Verarbeitungsprozesse (z.B. aus Schmierstoffen). Vor diesem Hintergrund hat die Lebensmittelwirtschaft gemeinsam mit der Verpackungs- und Druckfarbenindustrie bereits konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Eintragungswege entwickelt. Hierzu hat der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) wiederholt einen „Runden Tisch“ zur Thematik koordiniert. Beispielhaft ist das aus einem vom Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. (BDSI) geführten Forschungsprojekt hervorgegangene „Toolbox“-Konzept zur Minimierung (vgl. www.bdsi.de/fileadmin/redaktion/user_upload/Toolbox_Altarflyer_12_06_16.pdf).

Die Lebensmittelwirtschaft und ihre Zuliefererkette konnten damit bereits nachweisliche Fortschritte bei der Reduzierung der Belastung von Lebensmitteln mit MOSH/MOAH erreichen. Auch vor diesem Hintergrund sieht der BLL den Entwurf für eine nationale gesetzliche Regelung kritisch und betont, dessen Erforderlichkeit, wissenschaftliche Begründung und Verhältnismäßigkeit seien sorgfältig und vor allem auf EU-

Ebene europaweit zu prüfen. Eine Übersicht zum Sachstand finden Sie unter www.bll.de/de/der-bll/positionen/bll-stellungnahme-sachstand-mineraloel.

Interessant: Limonaden „exemplarisch“ für Inflation

Das „Handelsblatt“ hat sich in seiner Ausgabe vom 11. August 2016 ausführlich mit dem Thema Verbraucherpreise

beschäftigt. Dabei zeigten Limonaden zwischen dem Jahr 2000 und dem Juni 2016 mit einem Preisanstieg von 25 Prozent im Vergleich zu zahlreichen anderen Produkten und Dienstleistungen die größte Annäherung an die gesamte Verbraucherpreisentwicklung in diesem Zeitraum (+24,8 Prozent). Als „Preistreiber“ angeführt wurden Fleisch, Reisen und Eintrittskarten – während Büro-Elektronik, Haushaltsgeräte und Kleidung sich als „Preisbremsen“ zeigten.

wafg-Position zum Verpackungsgesetz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) legte im August 2016 den Entwurf für ein „Verpackungsgesetz“ vor (abrufbar unter www.bmub.bund.de).

Im Oktober 2015 hatte das BMUB noch einen Arbeitsentwurf für ein „Wertstoffgesetz“ veröffentlicht. Auf die dort noch vorgesehene Ausweitung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nicht-Verpackungen hat das BMUB nun jedoch verzichtet, da insofern kein Konsens mit den beteiligten Kreisen, Ländern und Kommunen erzielt werden konnte. Beibehalten wurde der Vorschlag zur Errichtung einer „Zentralen Stelle“ sowie eine deutliche Erhöhung der Recycling-Anforderungen; zukünftig soll die Recycling-Fähigkeit bei Lizenzentgelten der Dualen Systeme berücksichtigt werden.

Die wafg hat auf Grundlage der ausführlichen schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf (www.wafg.de/uploads/tx_mrpositionen/wafg_Stellungnahme_Referentenentwurf_Verpackungsgesetz.pdf) auch im Rahmen der Verbändeanhörung ein Statement zu folgenden branchenspezifischen Fragestellungen abgegeben:

- Die wafg bewertet es als konsequent, nach der Einführung des gesetzlichen Pflichtenpfandes für bestimmte Einweg-Getränkeverpackungen die Quote für den Einsatz von Mehrweg- sowie ökologisch vorteilhaften Einwegverpackungen (Möve-Quote) nicht mehr fortzuführen. Von anderer Seite vorgetragene Szenarien zum vermeintlichen Untergang von Mehrweg hält die wafg für unbegründet. Explizit begrüßt die wafg die Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Ziele, wonach „das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden“ soll.
- Die wafg hält es für unverzichtbar, die neu vorgeschlagene Begriffsbestimmung für „Mehrweg“ noch einmal zu überdenken und neu zu gestalten, damit langjährig etablierte und anerkannte Mehrweg-Systeme (auch in der Getränkewirtschaft) nicht ohne Not in die Gefahr überflüssiger Diskussionen geführt werden.
- Weiterhin sieht die wafg für Einweg bzw. Mehrweg Kennzeichnungspflichten im Handel bzw. durch Letztvertreiber nicht als zielführend an, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Juni 2016 öffentlich vorgestellten Initiative zahlreicher Unternehmen aus Getränke-Industrie und Handel zur freiwilligen Kennzeichnung gesetzlich bepfandeter Einweg-Getränkeverpackungen. Insbesondere die derzeit geplante Ausweitung der Kennzeichnungspflichten auf die Bereiche Gastronomie, kleine Einzelhandelsgeschäfte und Automaten sowie die bereits an formale Fragen geknüpften empfindlichen Bußgeldvorgaben hält die wafg für unverhältnismäßig.
- Die Ausweitung der Pfandpflicht auf Nektare mit Kohlensäure ist mit Blick auf die dahinterstehende EU-Entwicklung im Lebensmittelrecht nachvollziehbar. Die wafg spricht sich allerdings explizit für notwendige Übergangsregelungen (Abverkauf) aus, um die neu eingeführten Pfandpflichten praktisch und rechtsicher umsetzen zu können.
- Mit Blick auf die Zentrale Stelle ist (abhängig u.a. von der Frage der Besetzung der Institution und der konkreten Verfahrensvorgaben zur Einbeziehung betroffener Kreise) zu überdenken, ob und unter welchen Voraussetzungen tatsächlich eine Aufgabenzuweisung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 26 und Nr. 27 (Einordnung einer Verpackung als Mehrwegverpackung bzw. einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig) des Entwurfs sachgerecht ist. Bevorzugt wird, diese Fragestellung durch eine (tragfähige) Definition von Einweg bzw. Mehrweg bereits an anderer Stelle aufzulösen.